



Standeskommissionsbeschluss über das gebührenpflichtige Parkieren (StKB Parkgebühren)

vom 2. Juli 2019 (Stand 1. Juli 2022)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strassenverkehrsgesetz vom 26. April 1992 (EG SVG),

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieser Beschluss regelt das gebührenpflichtige Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Vollzug obliegt dem Bezirk der gelegenen Sache.

² Der zuständige Bezirksrat kann den Vollzug teilweise oder ganz einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft übertragen oder einen gemeinsamen Vollzug beschliessen.

Art. 3 Gebührenpflichtige Parkplätze

¹ Für das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern auf den Parkplätzen gemäss Anhang werden Gebühren erhoben. Keine Gebühren werden für Motorfahräder auf für sie vorgesehenen Flächen erhoben.

² Die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sind mit dem Signal «Parkieren gegen Gebühr» zu kennzeichnen. Die Parkiermöglichkeit kann durch polizeiliche Anordnung zeitlich begrenzt oder anderweitig eingeschränkt werden.

Art. 4 Private Parkplätze

¹ Werden private Parkplätze gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung gebührenpflichtig erklärt, gehören die Parkgebühren den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern. Sie können darüber frei verfügen.

² Die Bezirke können mit privaten Eigentümerschaften gebührenpflichtiger Parkplätze Verträge über den Betrieb der Parkplätze abschliessen und darin insbesondere das Bereitstellen von Infrastruktur, den Unterhalt, den Kontrolldienst und die Abgeltung der Leistungen regeln.

³ Die Eigentümerschaft von gebührenpflichtigen privaten Parkplätze kann für besondere Nutzergruppen von der Parkgebührerhebung gemäss diesem Beschluss abweichen und insbesondere pauschale Parkbewilligungen für ermässigte Preise vorsehen. *

Art. 5 Pauschalbewilligungen

¹ Für gebührenpflichtige Parkierungsflächen können Tages-, Monats-, Saison- oder Jahresbewilligungen abgegeben werden, welche für die fragliche Dauer von der Entrichtung einzelner Parkgebühren entbinden.

² Die Bewilligungen gelten nur für die angegebene Zeit und nur für die Fahrzeuge und Anhänger, auf deren Kontrollschilder sie lauten.

Art. 6 Vergünstigungen

¹ Mitarbeitenden von Eigentümerschaften an privaten gebührenpflichtigen Parkflächen können für die betreffenden Parkplätze vergünstigte Parkbewilligungen angeboten werden.

Art. 7 Form der Bewilligungen

¹ Die Bewilligungen werden physisch oder in elektronischer Form ausgestellt.

² Werden Pauschalbewilligungen als Parkkarten oder Billette abgegeben, sind diese am Fahrzeug oder Anhänger gut sichtbar anzubringen.

³ Frei einsetzbare Parkkarten für Tagesbewilligungen sind nur gültig, wenn auf ihnen mit nicht entfernbarer Schrift (Kugelschreiber, Filzstift oder Ähnliches) das vollständige Datum (Tag, Monat und Kalenderjahr) und die Kontrollschildnummer angegeben sind.

⁴ Pauschalbewilligungen vermitteln keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 8 Gebühren Parkplätze A

¹ Die Gebührenpflicht gilt von Montag bis am Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr. Sonn- und Feiertage sind gebührenfrei.

² Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|------------------------|----------|
| a) | bis 90 Minuten | gratis |
| b) | danach für jede Stunde | Fr. 1.-- |
| c) | ganzer Tag | Fr. 8.-- |

³ Die Gebühr beträgt für eine Tageskarte Fr. 8.--, für eine Monatskarte Fr. 80.-- und für eine Jahreskarte Fr. 800.--.

Art. 9 Gebühren Parkplätze B

¹ Die Gebührenpflicht gilt täglich rund um die Uhr. *

² Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|------------------|----------|
| 1. | bis 90 Minuten | gratis |
| 2. | bis drei Stunden | Fr. 3.-- |
| 3. | ganzer Tag | Fr. 5.-- |

³ Es darf höchstens für sieben Tage durchgehend parkiert werden.

⁴ Die Gebühr beträgt für eine Tageskarte Fr. 5.--, für eine Monatskarte Fr. 50.--, für eine Saisonkarte (sechs Monate) Fr. 250.-- und für eine Jahreskarte Fr. 500.--. *

Art. 9a * Gebühren Parkplätze C

¹ Die Gebührenpflicht gilt täglich rund um die Uhr.

² Es werden folgende, proportional zur Parkierzeit ansteigende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|----------------|-----------------------|
| 1. | bis 90 Minuten | gratis |
| 2. | bis 4 Stunden | Fr. 1.50 bis Fr. 3.-- |
| 3. | bis 12 Stunden | Fr. 3.-- bis Fr. 5.-- |
| 4. | bis 24 Stunden | Fr. 5.-- bis Fr. 8.-- |

³ Es darf höchstens sieben Tage durchgehend parkiert werden.

Art. 10 Aufhebung bestehenden Rechts

¹ Der Standeskommissionsbeschluss über das gebührenpflichtige Parkieren vom 20. Oktober 2015 wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieser Standeskommissionsbeschluss tritt am 9. Juli 2019 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
02.07.2019	09.07.2019	Erlass	Erstfassung	2019-8
31.03.2020	10.04.2020	Art. 9 Abs. 1	geändert	2020-9
31.03.2020	10.04.2020	Art. 9 Abs. 4	geändert	2020-9
31.03.2020	10.04.2020	Anhang 741.012-A1	Inhalt geändert	2020-9
13.04.2021	01.05.2021	Anhang 741.012-A1	Inhalt geändert	2021-8
14.06.2022	01.07.2022	Art. 4 Abs. 3	eingefügt	2022-23
14.06.2022	01.07.2022	Art. 9a	eingefügt	2022-23
14.06.2022	01.07.2022	Anhang 741.012-A1	Inhalt geändert	2022-23

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	02.07.2019	09.07.2019	Erstfassung	2019-8
Art. 4 Abs. 3	14.06.2022	01.07.2022	eingefügt	2022-23
Art. 9 Abs. 1	31.03.2020	10.04.2020	geändert	2020-9
Art. 9 Abs. 4	31.03.2020	10.04.2020	geändert	2020-9
Art. 9a	14.06.2022	01.07.2022	eingefügt	2022-23
Anhang 741.012-A1	31.03.2020	10.04.2020	Inhalt geändert	2020-9
Anhang 741.012-A1	13.04.2021	01.05.2021	Inhalt geändert	2021-8
Anhang 741.012-A1	14.06.2022	01.07.2022	Inhalt geändert	2022-23